

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

66 (18.3.1883)

Badische Chronik.

Karlsruhe, 13. März. (II. Beratung des Landes-Gesundheitsraths. Fortsetzung und Schluß.) Den wichtigsten und umfassendsten Gegenstand der Tagesordnung bildete die Erörterung der Verhältnisse der Mittelschulen in hygienischer Beziehung (sog. Ueberbürdungsfrage).

I. Höchstes Maß der für Theilnahme am Unterricht und für häusliche Schularbeit in Anspruch zu nehmenden Zeit.

1) Eine Ermäßigung der zur Zeit an den Mittelschulen erteilten Unterrichtsstunden soll in der Richtung vorgeschrieben werden, daß jedenfalls zwei Nachmittage in der Woche ganz frei von Unterrichtsstunden bleiben und die Zahl der wöchentlichen obligatorischen Unterrichtsstunden, ausschließlich des Turnens in Sexta, Quinta, Quarta und Tertia, 28 nicht übersteige.

2) Die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Oktober 1869 über das höchste Maß des für die obligatorischen Hausaufgaben erforderlichen durchschnittlichen täglichen Zeitaufwandes sollen auf das Strengste beobachtet und für jeberzeit wirksame Ueberwachung der Beobachtung dieser Vorschriften Sorge getragen werden.

3) Neben der Begrenzung des Maßes der Schulstunden und der Hausaufgaben soll eine mögliche Vereinfachung des Lehrstoffes erstrebt, eine allgütige Anregung des Ehrgeizes, sowie massenhaftere Vorbereitungen für die Prüfungen verübt, sowie allen Extremopfeilungen keine einseitige Bedeutung für die Beurtheilung der Schüler beigemessen werden, wie denn auch bei den Leistungen eben so wohlverdiente Anerkennung, als etwaiger Tadel zum Ausdruck kommen muß.

II. Körperliche Uebungen der Schüler sowohl als Bestandtheil des Unterrichts wie außerhalb der Schulzeit. 1) Der Turnunterricht, welchem der gleichmäßigen körperlichen Ausbildung wegen mit Recht schon bisher die größte Aufmerksamkeit zugewendet wurde, hat in 3 Stunden wöchentlich in zweckmäßiger Abwechslung zwischen Beschäftigung an den Gerätschaften und Freibewegungen zu erfolgen, wobei die zu den letzteren gehörenden Ordnungsbewegungen nicht auf Kosten der übrigen begünstigt werden dürfen.

2) Den Uebungen am Springkasten (welcher beim Militärturnen wegen der häufig dabei vorgekommenen bedeutenden Verletzungen nicht mehr benutzt werden darf) und ebenso denjenigen am Becke (Breda) ist zur Vermeidung von Unfällen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und außerdem durch Sammlung von Thatsachen statistisch zu ermitteln, ob trotzdem außergewöhnliche und mehr Unfälle vorkommen, als beim Turnen an anderen Gerätschaften.

3) Um auch denjenigen die Theilnahme am Turnunterricht zu ermöglichen, welche gewisser körperlicher Zustände wegen nicht an allen Uebungen theilnehmen können, ist in den ärztlichen Zeugnissen auszusprechen, ob die betreffenden Schüler für den Gesamtunterricht oder nur für anstrengendere Uebungen untauglich sind.

4) Um das Aufwirbeln von Staub während des Turnens zu verhüten oder wenigstens möglichst zu vermindern, sind die Turnhallen täglich zu reinigen.

5) Neben dem regelmäßigen Turnunterricht muß den Schülern von Seite der Schule Zeit und Gelegenheit zu anderen körperlichen Uebungen gewährt werden, wie Schwimmen, Schlittschuhlaufen, Spielen im Freien, gemeinsamen Ausflügen.

6) Ein Theil der Versammlung empfiehlt, wo es ausführbar, die Lernstunden sammtlich auf den Vormittag zu verlegen.

7) Um den Schülern auch während des Unterrichts häufig Gelegenheit zur Bewegung zu geben, sollen dieselben beim Aufstehen jeweils aufstehen oder noch besser aus der (zweistufigen) Bank seitlich herabsteigen. In letzterem Falle ist dafür zu sorgen, daß der Schüler, um ein Gleichgewicht zwischen rechts und links herauszutreten zu ermöglichen, nach Verlauf einer bestimmten Zeit seinen Sitz wechselt.

8) Keine Lehrstunde soll länger als 50 Minuten dauern; nach 2 und nach 4 Lehrstunden jeweils eine längere Pause eintreten.

III. Schutz des Sehermögens.

1) Die Beleuchtung von oben (namentlich für Zeichenfälle) ist durch sägeförmige Dächer zu erzielen.

2) Bei gut einfallendem Seitenlichte muß die Glasfläche der Fenster mindestens 25-30 Proz. der Bodenfläche betragen.

3) Bei Benützung von Seitenlicht (das gewöhnliche) muß dem Schüler das Licht von der linken Seite herkommen.

4) Die Fenster haben 1 m vom Boden zu beginnen und bis auf eine Entfernung von 20-30 cm zur Decke zu reichen.

5) Die Pfeilerleibung muß einen stumpfen Winkel bilden; die Pfeiler müssen schmal und die Kanten derselben abgerundet sein.

6) Hinter die Pfeiler dürfen keine Bänke gestellt werden.

7) Der vom Fenster abgekehrte Rand der Tischplatte des am entferntesten sitzenden Schülers muß vom Fenster eine Entfernung haben, welche der doppelten Höhe der Tischhöhe des Fensters entspricht.

8) Bei größerer Entfernung der Tischplatte, d. h. bei breiterem Schulzimmer, ist auch noch für hinlängliches Licht von der rechten Seite her zu sorgen. Die nach rechts befindlichen Fenster müssen aber mit ihrem unteren Rande 2/3 m vom Boden entfernt sein.

9) Das Licht vom Rücken der Schüler her ist wegen der Schädlichkeit für das Auge des Lehrers möglichst zu vermeiden; Licht von vorn aber durchaus unstatthaft.

10) Gegen direct einfallendes oder zu stark reflectirtes Sonnenlicht werden nicht zu dicke, graue oder blaue innere Rollvorhänge (welche so weit von den Fenstern entfernt angebracht sind, daß die Fenster hinter denselben geöffnet werden können) oder verstellbare Läden empfohlen.

11) Der Unterricht bei künstlicher Beleuchtung ist thunlichst zu vermeiden.

12) Wo derselbe aber unumgänglich nöthig ist, muß die künstliche Beleuchtung eine ruhige und ausgleichende sein, d. h. es muß auf einen Schüler der Lichtwert von zwei Kerzen kommen.

13) Alle in der Schule verwendeten Drucksachen müssen gutes helles Papier, welches den Druck einer Seite auf die andere nicht durchschlagen läßt, und deutliche Buchstaben besitzt.

Die Buchstabengröße muß mindestens 1,5 mm betragen, die Dicke der Striche 0,25 mm, der Zwischenraum der verschiedenen Striche des Buchstabens eines Wortes und zwischen zwei Wörtern (Approche) 0,5 mm, die Entfernung zweier Zeilen zwischen den nicht überragenden Buchstaben (Durchschuß) 7,5 mm, die Länge der Zeile höchstens 105 mm.

14) In den Schulbüchern ist die deutsche Buchstabenform (Fraktur) zu verlassen und die sogenannte lateinische Form (Antiqua) zu verwenden.

15) Es ist anzustreben, daß auch beim Schreiben nur die lateinische Schrift benutzt wird.

16) Das Schreiben ist überhaupt thunlichst zu beschränken.

17) Die (große) Tafel soll schwarz und matt sein.

18) Die Verwendung der Schiefertafeln (durch die Schüler) ist in den Mittelschulen ganz zu unterlassen.

19) Die Schulbänke sind zweiflügelig herzustellen.

20) Den Bänken ist Null- oder nur eine geringe (etwa 1 cm betragende) Plus-Distanz zu geben.

21) Jede Bank muß eine zweckmäßige Rücklehne haben.

22) Im Uebrigen gelten für dieselben die Maße der badischen Schulbank, nur ist für die größeren Schüler noch eine weitere Nummer zuzufügen.

23) Entsprechend der verschiedenen Größe der Schüler müssen in jedem Schulzimmer entsprechende Bänke verschiedener Größe vorhanden sein.

24) Durch bestimmte Vorschriften ist für tägliche sorgfältige Reinigung der Schulzimmer zu sorgen; insbesondere auch dafür, daß der Boden durch feuchte Tücher aufgewalzen (aufgewalchen) wird.

IV. Anlage und Einrichtung der Schulgebäude, Lehrzimmer u.

Bezüglich der Anlage, Einrichtung der Schulgebäude, Lehrzimmer u. gilt die betreffende Verordnung über die Volksschulen mit der Ausnahme, daß die Minimalhöhe des Schulzimmers 3,5 m, der Flächenraum für einen Schüler mindestens 1,5 qm betragen muß.

1) Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Lehrer mit den Grundrissen der Schulhygiene sich vertraut machen und der Beobachtung der hygienisch gebotenen Maßnahmen in der Schule erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden.

2) Den Organen der Schulverwaltung sollen Mitglieder aus ärztlichen und bürgerlichen Kreisen zur Mitwirkung bei der Erlebung der Schulangelegenheiten beigegeben werden.

Als letzter Gegenstand beschäftigte die Versammlung die Frage, ob für die Desinfektion bei Typhusfällen der Gebrauch von Sublimat empfehlenswerth sei. Für den Fall der Bejahung dieser Frage war von Seiten des Groß- Ministeriums des Innern eine Mitberung der Verordnung vom 5. Mai 1881, Maßregeln gegen den Typhus betreffend, in Aussicht genommen. Die Versammlung trug jedoch namentlich mit Rücksicht auf die äußerst giftige Natur des Sublimats Besenden, eine allgemeine Verwendung dieses Stoffes zu gedachtem Zwecke zu befürworten. — Schluß der Verhandlungen Mittags 2 Uhr.

Karlsruhe, 16. März. In der kommenden Woche finden wieder jeweils Abends um halb 8 Uhr die gemeinlich liturgischen Passionsandachten (anhebend Palmsonntag Abends halb 8 Uhr) statt. Die größere Theilnahme, welche die Gemeinde durch Abhaltung von Passionsliedern an den Andachten nimmt, sowie der von einem Musikverständigen eingeleitete Chor dürften sehr viel zur Belebung dieses Gottesdienstes beitragen.

Karlsruhe, 15. März. In einer der letzten Vorstandssitzungen des Thierschutz-Vereins Karlsruhe wurde unter anderem beschlossen, eine Maßregel zu Gunsten der auf Eisenbahnen beförderten Thiere, welche sehr oft an der nöthigen Fütterung und Tränkung Mangel leiden, einzuführen. Es wird nämlich sehr häufig beobachtet, daß namentlich die kleineren Transportthiere, wie Geflügel aller Art, ebenso auch Kälber, Hunde u. bei größeren, mehrtägigen Reisen ohne Pflege gelassen werden. Nicht selten kommt es vor, daß solche Thiere unterwegs sterben; man hat auf den Bahnhöfen, bei Ankunft der Züge, wahrgenommen, daß in den gefüllten Geflügelkästen eine nicht geringe Anzahl todgetretener Thiere unter den Füßen der übrigen Hühner lagen, ja daß die Leichen von den hungrigen überlebenden Thieren angegriffen waren. — Solchen Uebelständen muß endlich entgegengetreten werden. Die Sorge für die Pflege der Transportthiere kommt zunächst den Versendern zu; diese haben, wenn sie ihre Pflicht thun wollen, für die Mitgabe von Futter zu sorgen. Oder es sollte die Einrichtung getroffen sein, daß die Abfender gegen eine entsprechende Vergütung die Verwaltung der Eisenbahnen mit der Verpflegung der Thiere auf größeren Reisen beauftragen könnten.

Der hiesige Thierschutz-Verein hat daher beschlossen, aus eigener Initiative wenigstens für die Fütterung und Tränkung der den hiesigen Bahnhof passirenden Thiere zu sorgen, indem derselbe von nun ab permanent ein Futtervorrath in einem dort befindlichen, besonders für diesen Zweck eingerichteten Futter- und Tränklasten aufstellt sein wird, aus welchem nach Vereinbarung mit der Groß- Verwaltung, welche sich hier sehr entgegenkommend gezeigt hat, für eine regelmäßige Fütterung der Transportthiere, besonders des Geflügels, gesorgt werden wird. Auch eine Anzahl von Tränklasten wird zur Verfügung gestellt werden, so daß in dieser Beziehung wenigstens für das nächste Bedürfnis gesorgt werden wird.

Da es indessen wünschenswert ist, in allgemeiner Weise Abhilfe zu beschaffen, so ist zugleich beschlossen worden, den Gegen-

stand durch Vermittelung des Verbands der deutschen Thierschutz-Vereine bei der kompetenten Reichsbehörde in Karlsruhe, bezw. zur gesetzlichen Regelung zu bringen. Dies entspricht ebensowohl einer Forderung der Humanität, als dem eigenen Interesse der Versender und des Publikums; denn der Verlust an Thieren, welcher aus den beregten Uebelständen erwächst, ist im Ganzen genommen gewiß kostspieliger, als das Futter und die Ausgaben für die Unterhaltung auf dem Transport.

Bis zur Einführung solcher realmentarischer Vorschriften dürfte aber noch längere Zeit vergehen. Der Karlsruher Thierschutz-Verein benützt daher diese Gelegenheit, sich einstweilen „fürbittend“ an das Publikum, an die Versender und an die verehrl. Eisenbahn-Verwaltungen selbst zu wenden. Er ersucht namentlich die Versender, die kleine Mühe nicht zu scheuen, und den Thieren bei längeren Transporten Futter mitzugeben, welches beispielsweise bei Geflügelkästen durch Anbinden von kleinen Futterfäden an die Kästchen geschehen könnte. Den verehrl. Eisenbahn-Verwaltungen würden die Vereine sehr dankbar sein, wenn sie alsdann ihren Beamten die geringe Müheverwaltung überließen, das Futter von Zeit zu Zeit in die Kästen zu streuen. Ein noch größeres Verdienst aber erwerben sich dieselben, wenn sie namentlich zur Sommerzeit für die Tränkung der Thiere während des Aufenthalts auf den Bahnhöfen Sorge tragen wollten. Ueberall, wo es Thierschutz-Vereine gibt, wird die Sache selbstverständlich von diesen selbst, so viel möglich, in die Hand genommen werden. Leider aber ist bei der noch immer sehr bedauernden Zurückhaltung des Publikums betreffs der Theilnahme an diesen Vereinen ihre Wirksamkeit bis jetzt noch eine sehr eingeschränkte. Demu noch immer ist die Wahrheit des Spruchs zu wenig in das Volk gedrungen:

Thiere schützen, heißt Menschen nützen! H.

Karlsruhe, 16. März. Bei der Allgemeinen Versorgungsanstalt dahier wurden im Jahre 1882 bei der Abtheilung für Lebensversicherung, dem Hauptgeschäftszweige der Anstalt, eingereicht: 5110 Anträge mit 22,115,586 M. Versicherungskapital gegen 1881 mit 4961 Antr. mit 19,574,663 M. Versicherungskapital, sonach für 1882 mehr 149 Anträge mit mehr 2,540,923 M. Versicherungskapital, und abgeschlossen: für 1882 4280 neue Verträge mit 18,449,432 M. Versicherungskapital für 1881 4124 neue Verträge mit 16,260,686 M. Versicherungskapital, sonach für 1882 mehr 156 neue Verträge mit mehr 2,188,746 M. Versicherungskapital. Durch Tod, Kündigung und Nichtzahlung der Prämien sind 1087 Verträge mit 4,218,138 M. Versicherungskapital erloschen, so daß sich für 1882 ein reiner Zugang von 3193 Verträgen mit 14,231,294 M. Versicherungskapital gegenüber für 1881 von 2928 Verträgen mit 12,035,291 M. Versicherungskapital, sonach für 1882 mehr 265 Verträge mit mehr 2,196,003 M. Versicherungskapital und auf 31. Dezbr. 1882 ein Gesamtversicherungstand von 31,669 Verträgen mit 126,764,988 M. Versicherungskapital ergibt. In Folge Ablebens waren zu bezahlen für 253 Verstorbene mit 274 Verträgen 940,214 M. Versicherungskapital. Die Wahrscheinlichkeitsberechnung ergab, daß 316 Verstorbene mit 1,294,905 M. Versicherungskapital sterben sollten; es starben sonach weniger 63 Verstorbene mit 354,691 M. Versicherungskapital, was selbstverständlich auf die Höhe des Ueberschusses bezw. der Reserve von günstiger Wirkung ist. Durch Kündigung oder Nichtbezahlung der Prämien verlor die Anstalt 813 Versicherungen mit 3,277,924 M. Kapital, welcher Abgang als ein sehr mäßiger bezeichnet werden muß. Die obigen Zahlen gestatten, die Ergebnisse des Jahres 1882 — die höchste Leistung seit Bestehen der Anstalt — als in jeder Beziehung günstige zu bezeichnen. Nach den bisher bekannten Veröffentlichungen anderer Gesellschaften darf angenommen werden, daß mit Ausnahme der Lebensversicherungsbank zu Gotha die Versorgungsanstalt den größten reinen Zugang unter allen deutschen Lebensversicherungsanstalten hatte.

Vom Dichtertische.

Von der Deutschen National-Literatur, historisch-kritische Ausgabe unter Mitwirkung der ersten Kräfte Deutschlands, herausgegeben von Joseph Kürschner, Verlag von W. Spemann, Berlin und Stuttgart, liegen nunmehr acht Bände vor, die den Charakter des Gesamtwerkes bereits deutlich veranschaulichen und feststellen. Es sind erschienen Band 33 und 34, Grimmselbstausgaben, der abenteuerliche Simplicius Simplicissimus, zwei Theile, herausgegeben von Felix Bobertag; Band 93, Goethe, Faust, I. und II. Theil, herausgegeben von H. Dinger, Band 120, Schiller, die Räuber und Fiesco, herausgegeben von H. Vorberger; Band 68, Lessing, Gedichte und Jugenddramen, herausgegeben von H. Vorberger; Band 62, Wieland, Oberon und Erzählungen und Märchen, herausgegeben von H. Vorberg; Band 81, Maler Müller und Schubert, herausgegeben von Dr. A. Sauer; Band 140, Kottum, die Sobriade, herausgegeben von F. Bobertag. Wir besitzen zwar eine große Anzahl trefflicher Einzelausgaben unserer Klassiker, aber bis jetzt kein Werk, das so consequent durchgeführt, in streng geschichtlicher und kritischer Behandlung alles umfaßt, was zu dem vollen Verständniß der verschiedenen geistigen Strömungen unserer deutschen Literatur nöthig ist, was deren Entwicklungslauf so erschöpfend und klar darlegt. Es erscheinen nicht nur die Werke der einzelnen Dichter in chronologischer Folge, sondern jedem größeren Werke oder jeder Gattung geistiger Schöpfungen ist, wenn man es so nennen darf, Quellenmaterial beigegeben. In den jeweiligen Einleitungen ist neben dem Einfluß der verschiedenen literarischen Richtungen auch angeführt, aus welchen Quellen der Autor den oder die Stoffe in sich aufzog und welche Ursachen innerer und äußerer Natur ihn zu der Wahl dieser oder jener Dichtungsform veranlaßten. Die feinen geistigen Fäden, welche die zeitgenössischen Dichter unter einander verbinden, sind sorgfältig zu Tage gefördert. Aus den Einzel- und Quellenforschungen, aus umfangreichen Kommentaren ist die Dichtungszugegen, und durch die prägnante Kürze entsteht eine übersichtliche Klarheit, die nicht nur den Laien, sondern auch den Literaturkenner mit Befriedigung erfüllen. Sehr zu loben ist, daß zum geschichtlichen Verständniß auch die minorum gentium, wie z. B. Maler Müller und Schubert herangezogen werden, von deren Werken und Wirken sonst nur in der Literaturgeschichte flüchtige Notizen vorhanden sind. Sämmtliche Texte wurden nach dem besten Quellenmaterial hergestellt und von den theilweisen späteren Veränderungen oder Entstellungen gereinigt. Aus den angeführten Eigenschaften leitet man das Werk als ein epochemachendes bezeichnen und dem Herausgeber Professor Joseph Kürschner zuerkennen, daß er sich um die deutsche Literatur ein hohes und dauerndes Verdienst erworben hat.

Handel und Verkehr.

Wien, 16. März. Weizen loco hier 19.50, loco fremd 20.20, per März 19.40, per Mai 19.60, per Juli 19.90. Roggen loco hier 14.50, per März 14.20, per Mai 14.30, per Juli 14.60. Hafer loco 14.00.

Paris, 16. März. Rüböl per März 105.20, per April 106.20, per Mai-Aug. 100.70, per Sept.-Dez. 83.00. Spiritus per März 55.20, per Sept.-Dez. 53.00. Ruder, weißer, disp. Nr. 2, per März 59.80, per Mai-Aug. 61.60.

Antwerpen, 16. März. Petroleum-Markt. (Schlussbericht.) Stimmung: Steigend. Raffinirt. Tude weiß, bid. 19 1/2.

Frankfurter Kurse vom 16. März 1883

Table of financial data including exchange rates for various currencies (e.g., 100/100, 102 1/2), interest rates, and market prices for commodities like flour and oil.

Gardinen- und Vorhangstoffe. Plauener bestes Fabrikat. in weiß und crème, neueste Sachen. Zwirn- u. Mullgardinen das Meter. Englische Tüllgardinen das Meter.

ASTHMA Indische Cigarretten. mit Cannabis indica-Basis von GRIMAULT & Co. Apotheker in Paris.

Kassenschränke in solider und gediegener Arbeit mit pat. Sicherheitsschloss von 150 Mark an.

LOFODINISCHER DORSCH-LEBERTHRAN. von SARDEMANN in EMMERICH/Rh. in seiner Güte u. Wirksamkeit erprobt u. seit Jahren im In- u. Auslande ärztlich empfohlen.

Rohe Baumwolltuche und Stuhl- tuche. Piqué, Erection, schwarzen u. farbigen Sammet verlandet in jedem Maß zu Fabrikspreisen.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellungen. B.322.1. Karlsruhe. Kaufmann Konstantin Rocca, früher in Karlsruhe, jetzt in Leipzig wohnhaft, vertreten durch Privatmann Karl Stumpf in Karlsruhe, klagt gegen Kaufmann Julius Weeber von hier, s. Zt. an unbekanntem Orte, wegen Bewilligung des Strichs eines Eintrags im Pfandbuche darüber, mit dem Antrage, für vorläufig vollstreckbares Urtheil dahin zu erklären, daß der Beklagte unter Kostenfolge schuldig sei, in den Strich des Eintrags des Veräußerungsgegenstandes und Urtheils Großh. Amtsgerichts Karlsruhe vom 14. November 1872, Nr. 34,167, in Sachen des Beklagten gegen Kaufmann Konstantin Rocca Elemente darüber, Forderung betreff., im Pfandbuche darüber, Band 63, S. 124 Nr. 21, vom 8. Januar 1873, zu willigen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe auf Montag den 30. April 1883, Vormittags 1/10 Uhr.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 15. März 1883. B. Frank, Gerichtsschreiber.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 10. März 1883. W. Köhler, Gerichtsschreiber.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 14. März 1883. Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Schwaab.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Offenburg, den 14. März 1883. Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Schwaab.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Offenburg, den 14. März 1883. Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Schwaab.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Offenburg, den 14. März 1883. Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Schwaab.

da, s. Zt. in Amerika, aus Darlehen und Kosten, mit dem Antrag auf Zurückzahlung der Zahlung von 200 M., nebst 5% Zins vom 27. April 1882 u. 14. M. 20 Pf. Kosten und vorläufige Vollstreckbarerklärung des Urtheils, und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Bruchsal auf Freitag den 20. April 1883, Vormittags 1/2 9 Uhr.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Bruchsal, den 13. April 1883. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Rittelmann.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 11. März 1883. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Stoll.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 11. März 1883. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Stoll.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 11. März 1883. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Stoll.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Mannheim, den 11. März 1883. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Stoll.

Niederländisch - Amerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Directe und regelmässige Postdampfschiffahrt zwischen Rotterdam - New-York. Comfortable Einrichtung. Abfahrt Nach New-York jeden Samstag; von New-York jeden Mittwoch.

Aus unseren Rosenschulen. verschenden wir in bestbewurzelter, kräftiger Waare und nur vorzüglichsten Sorten, gegen Beträgsnachnahme: Hochstamm-Rosen von 80-150 Centm. Höhe, gerade Stämme, mit starken zweijährigen Kronen, 10 Stück in 10 Prachtforten zu 12 M., 25 Stück in 25 Prachtforten zu 25 M.

Kassenschränke, Sim Feuer erprobt. Die Dampfschiffe des Norddeutschen Lloyd in Bremen fahren regelmäßig Mittwoch und Sonntags nach Amerika. Die Agenten des Norddeutschen Lloyd: Gottfried Drollinger, Karlsruhe, Jakob Drollinger II., Knielingen.

Wilh. Weiss, Karlsruhe. vorzüglich gearbeitet, empfiehlt S.231.7.

auf dem Rathhause zu Hornberg einer öffentlichen Versteigerung aussetzen und als Eigentum endgültig zuschlagen, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird.

Beschreibung der Liegen- schaften:
1. Ein zweistöckiges Wohnhaus in der Stadt, mit Waaren-Magazin und offenem Laden, Comptoir, Hansplatz und anliegenden Garten, an der Kirchenbrücke am Kirchenplatz gelegen, mit dem Garten an dem Pfarrgarten anstößend, Anschlag 18,000

2. 1 Stückchen Wiesfeld auf der Gadermatte, circa 25 Ruten groß, mit einem hierauf errichteten kleinen Pulverhäuschen, Anschlag 125
Gesamtanschlag 18,125
Triberg, den 20. Februar 1883.
Der Vollstreckungsbeamte:
Damm.

B. 242. 2. Hornberg.
Liegenschafts-Versteigerung.


Richterlicher Verfügung zufolge werden dem Wülfers Jakob Vossler in Hornberg nachverzeichnete Liegenenschaften am
Mittwoch, den 21. März 1883, Nachmittags 5 Uhr, im Rathhause zu Hornberg einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigentum endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzwert auch nicht erreicht wird.

Beschreibung der Liegen- schaften:
1. Ein zweistöckiges Wohnhaus in der Stadt;
2. eine zweistöckige Mahlmühle mit Wasserkraft, nach neuestem System eingerichtet mit 2 Mahlgängen und Walzenstühlen;
3. ein Wagen- und Hofschoff;
4. dazu circa 90 Quadratmeter Garten;
ferner eine Werkstätte und Hofraum, zusammen ein Ganzes bildend, einerseits Brenner Christian Blum und Metzger Friedrich Wöhle, andererseits und vorn Straße, hinten Gutachsluß, inmitten durch der Gewerbefanal.
Der Steigschilling ist mit 4 1/2% zu verzinsen und somit er nicht in die Masse fällt, welcher Betrag baar zu bezahlen, zu 1/2 baar, der Rest Licht- meß 1884/1886 zahlbar.
Anschlag 30,000 M.
Triberg, den 20. Februar 1883.
Der Vollstreckungsbeamte:
Damm.
Großh. bad. Notar.
B. 313. 2. Stodach.

Steigerungs- Ankündigung.
Nachdem in heutiger Tagfahrt die in Nr. 49 u. 55 dieser Zeitung beschriebenen Liegenenschaften des Josef Kleiner von Eigeltingen nicht angebracht worden, werden dieselben
Mittwoch den 28. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, im dortigen Rathhause nochmaligen Beckaufe ausgesetzt und dabei der Zuschlag um das Höchstgebot ertheilt, auch wenn solches unter dem Anschlag bleiben sollte.
Stodach, den 12. März 1883.
Der Großh. Vollstreckungsbeamte:
Basler, Notar.
B. 320. Planfenloch.

Versteigerungs- Ankündigung.
Im Vollstreckungswege werden am Mittwoch den 21. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, in dem Rathhause in Planfenloch folgende Fahrnisse gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, und zwar:
ein Paar Champagner- u. zwei Paar deutsche Mischweine, ein Paar Schälweine, eine Schwingmühle mit Treibriemen und eine Circularsäge mit Tisch und 2 Treibriemen.
Karlsruhe, den 16. März 1883.
Der Vollstreckungsbeamte:
Gagel, Gerichtsvollzieher.

Strafrechtswilge.
Ladungen.
B. 201. 2. Nr. 7531. Freiburg.
Hermann Volbe von Dornau, zuletzt in Müllheim,
Heinrich Drengarner von Ehrenstetten, zuletzt in Ehrenstetten,
Franz Josef Febrbach von Ehrenstetten, zuletzt in Ehrenstetten,
Karl Rietter von Eschbach, zuletzt in Eschbach,
Ferdinand Auen von Griesheim, zuletzt in Griesheim,
Josef Stehle von Hartheim, zuletzt in Hartheim,
Paul Adolf Burger von Kirchhofen, zuletzt in Kirchhofen,
Jakob Joh. Frithensthaft von Kirchhofen, zuletzt in Kirchhofen,
Rudolf Steffe von Obermünsterthal, zuletzt in Obermünsterthal,
Leopold Lehninger von St. Ulrich, zuletzt in St. Ulrich,
Rudolf Burger von Unterminster-

thal, zuletzt in Unterminsterthal, Johannes Rietter von Unterminsterthal, zuletzt in Unterminsterthal, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten zu haben,
Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.
Dieselben werden auf
Montag den 30. April 1883, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die I. Strafkammer des Großh. Landgerichts Freiburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Gr. Civilvorsitzenden der Erbschaftskommission Stausen über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden.
Freiburg, den 5. März 1883.
Großh. Staatsanwaltschaft.
Krauß.

B. 256. 3. Nr. 5347/5416. Freiburg. 1. Martin Stürer, 28 Jahre alt, lediger Tagelöhner von Neuenhausen, zuletzt ebendort wohnhaft, und 2. Konrad Siegel, 30 Jahre alt, lediger Bierbrauer von Letzmann, zuletzt hier wohnhaft, werden beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein,
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf
Dienstag den 24. April 1883, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Freiburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Gr. Bezirkskommando Freiburg und Wülhausen ausgesprochenen Erklärungen verurtheilt werden.
Freiburg, den 8. März 1883.
Gerichtsvollzieher
des Großh. bad. Amtsgerichts.
B. 282. 3. Nr. 5571. Freiburg.
Emil Graf von Marksch wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist im Jahre 1882 ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf
Dienstag den 24. April 1883, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Freiburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden.
Freiburg, den 10. März 1883.
Wagner, Gerichtsvollzieher
des Großh. bad. Amtsgerichts.
B. 300. 2. Nr. 4077. Konstanz.
Josef Repple, Dienstknecht, geboren am 14. März 1860 zu Wörblingen, zuletzt wohnhaft daselbst, wird zur Hauptverhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage: als Wehrpflichtiger in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten zu haben — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B. —
auf Freitag den 27. April 1883, Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer I des Gr. Landgerichts Konstanz mit der Warnung geladen, daß im Falle seines unentschuldigtem Ausbleibens zur Hauptverhandlung werde geschritten und er auf Grund der in § 472 St.G.B. bezeichneten Erklärung verurtheilt werden.
Konstanz, den 12. März 1883.
Der Großh. Staatsanwalt:
Kndzger.

B. 277. 3. Nr. 5958. Karlsruhe. Gegen den Wehrpflichtigen Schneider Konrad Weinig von Paimar ist unter der Anschuldigung,
daß er als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen zu haben, oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten,
durch Beschluß vom 3. d. Mts. das Hauptverfahren vor der Strafkammer eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung vor der Strafkammer dahier auf
Mittwoch den 25. April d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, anberaumt, wozu der Angeklagte mit dem Bemerkten vorgeladen wird, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der gemäß § 172 St.G.B. abgegebenen Erklärung des Civilvorsitzenden der Erbschaftskommission in Karlsruhe verurtheilt werden wird.
Karlsruhe, den 10. März 1883.
Großh. Staatsanwalt:
Fieser.

B. 260. 3. Nr. 6029. Karlsruhe. 1. Julius Bohn von Konstanz, zuletzt wohnhaft in Langenbrücken, 2. Emil Fint von Bosenhausen, zu-

letzt wohnhaft in Pforzheim, und 3. Rupert Brecht von Rheinsheim, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten zu haben,
Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.
Dieselben werden auf
Samstag den 26. Mai 1883, Vormittags 8 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St.G.B. von dem Großh. Bezirksamt Konstanz, Bruchsal u. R. Oberamt Caunstadt über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgesprochenen Erklärungen vom 3. Nov. 1882. 14. Febr. 1883 u. 29. Novbr. 1882 verurtheilt werden.
Karlsruhe, den 8. März 1883.
Großh. Staatsanwalt.
Uibel.

B. 230. 3. Nr. 4427. Offenburg. 1. Der am 8. November 1860 geborene Schuster Karl Moser von Gutach,
2. der am 8. Februar 1860 geborene Tagelöhner Gottfried Wälde von da,
3. der am 14. August 1860 geborene Rüfer Joh. Georg Schilling von Kirchbach,
4. der am 22. September 1860 geborene Tagelöhner Jakob Friedrich Haberer von Lehengericht,
5. der am 22. Januar 1860 geborene Maurer Vincenz Eisenmann von Mühlbach,
6. der am 17. August 1860 geborene Tagelöhner Augustin Deder von Rippoldsau,
7. der am 3. Dezember 1860 geborene Fabrikarbeiter Rudolf Lehmann von da,
8. der am 11. November 1860 geborene Tagelöhner Vincenz Heilmann von Steinach,
9. der am 27. April 1860 geborene Metzger Mathias Ober von da,
10. der am 20. Februar 1860 geborene Knecht Vincenz Ringwald, jetzt Kern von da,
werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten zu haben. Vergehen gegen § 140, Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.

Dieselben werden auf
Freitag, den 27. April d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Großh. Bezirksamt Wolsch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgesprochenen Erklärungen verurtheilt werden.
Offenburg, den 9. März 1883.
Großh. bad. Staatsanwaltschaft.
B. 223. 3. Nr. 9860. Heidelberg. 1. Der 28 Jahre alte ledige Konrad Buchmüller von Kahlbach, zuletzt wohnhaft daselbst,
2. der 24 Jahre alte ledige Johann Philipp Rupp von Handschuchsheim, zuletzt wohnhaft daselbst,
3. der 33 Jahre alte ledige Schreiner Josef Bernhard Erny von Rohrbach, zuletzt wohnhaft daselbst,

werden beschuldigt, zu Nr. 1 u. 2 als beurlaubte Reservisten, zu Nr. 3 als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf
Montag den 30. April 1883, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Gr. Landwehrbezirks-Kommando Heidelberg ausgesprochenen Erklärungen verurtheilt werden.
Heidelberg, den 5. März 1883.
Braungart, Gerichtsvollzieher
des Großh. bad. Amtsgerichts.
B. 299. 2. Nr. 9488. Mannheim. 1. Der 25 Jahre alte ledige Schuster Franz Josef Ruf von Tirschenreuth und
2. der 28 Jahre alte ledige Schneider Johann Ludwig Fischer von Dellbronn,
Weide zuletzt hier, werden beschuldigt, daß sie als Ersatzreservisten I. Klasse auswanderten, ohne von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 St.G.B.
Dieselben werden auf Anordnung Gr. Amtsgerichts Mannheim auf
Samstag den 5. Mai 1883, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472

der St.G.B. von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando Heidelberg ausgesprochenen Erklärung vom 19. Februar 1883 verurtheilt werden.
Mannheim, den 6. März 1883.
Der Gerichtsvollzieher
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Stoll.

B. 271. 2. Nr. 2,538. Mosbach. 1. Schreiner Ferdinand Schniger, geb. in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Mosbach,
2. Philipp Josef Reuschling, geb. in Buchen, zuletzt wohnhaft daselbst,
3. Michael Eberle, geb. in Eberstadt, zuletzt wohnhaft in Adelsheim,
4. Andreas Thomas Häfner, geb. in Eberstadt, zuletzt wohnhaft in Merchingen,
5. Josef Alois Horn, geb. zu Hardheim, zuletzt wohnhaft daselbst,
6. Lorenz Horn, geb. zu Schweinberg, zuletzt wohnhaft daselbst,
7. Augustin Körner, geb. und zuletzt wohnhaft daselbst,
8. Korneil Münch, geb. in Steinbach, zuletzt wohnhaft in Sulzbach,
9. Hugo Franz Rehm, geb. zu Balldürren, zuletzt wohnhaft daselbst,
10. Peter Knauer, geb. zu Vertheim, zuletzt wohnhaft daselbst,
11. Alois Jägerlein, geb. zu Freudenberg, zuletzt wohnhaft daselbst,
12. Johann Adolf Hemrich von Gerlachshausen, zuletzt wohnhaft in Lauda,
13. Georg Eduard Scheiner, geb. zu Großmünsterfeld, zuletzt wohnhaft daselbst,
14. Heinrich Scheiner, geb. und zuletzt wohnhaft daselbst,
15. Gregor Steinbach, geb. und zuletzt wohnhaft daselbst,
16. Franz Michael Braun von Rippoldsau, zuletzt wohnhaft in Grünsfeld,
17. Theodor Endres von Paimar, zuletzt wohnhaft in Hardheim,
18. Gregor Michael August Lung, geb. zu Sachsenflur, zuletzt wohnhaft daselbst,
19. Anton Werr, geb. und zuletzt wohnhaft in Tauberbischofsheim, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten zu haben.

Vergehen gegen § 140, Abs. 1, Nr. 1 St.G.B.
Dieselben werden auf
Mittwoch, den 2. Mai 1883, Vormittags 9 Uhr vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts Mosbach zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Gr. Bezirksamt Heidelberg (D. 3. 1), Buchen (D. 3. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.), Vertheim (D. 3. 10 u. 11) u. Tauberbischofsheim (D. 3. 12—14) über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgesprochenen Erklärungen verurtheilt werden.
Mosbach, den 8. März 1883.
Der Großh. Staatsanwalt:
J. B.
Dr. Soulier.

B. 129. 3. Nr. 1914. Eberbach. Johann Valentin Knapp, Schmied, geboren am 30. April 1854, von Krumbach, zuletzt wohnhaft in Wagenschmied, und Georg Adam Heinrich, Dienstknecht, geboren am 7. Mai 1855, von Schollbrunn, zuletzt wohnhaft in Eberbach, werden beschuldigt, Ersterer als Wehrmann der Landwehr und Letzterer als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein,
Uebertretung gegen § 360 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf
Samstag den 21. April d. J., Vormittags 10 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Gr. Landwehrbezirks-Kommando Gerlachshausen ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden.
Eberbach, den 23. Februar 1883.
Der Gerichtsvollzieher
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Heinrich.

B. 131. 3. Nr. 1690/91. Adelsheim. Metzger Johann Adam Emmert, geboren am 2. März 1861 in Seunfeld und zuletzt wohnhaft daselbst, Leineweber Johann Peter Kopp, geboren am 16. Oktober 1864 in Seunfeld und zuletzt wohnhaft in Adelsheim, Dienstknecht Johann Friedrich Vaier, geb. am 19. Juni 1869 in Seunfeld und zuletzt wohnhaft in Dippach, werden beschuldigt, und zwar Emmert und Kopp als beurlaubte Wehrleute der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Vaier als Ersatzreservist I. Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretungen gegen § 360 Abs. 3 St.G.B.
Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf
Freitag den 4. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Adelsheim zur Hauptverhandlung geladen.
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 St.G.B. von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando in Gerlachshausen ausgesprochenen Erklärungen verurtheilt werden.
Adelsheim, den 26. Februar 1883.
Wirth, Gerichtsvollzieher
des Großh. bad. Amtsgerichts.

Berm. Bekanntmachungen.
U. 306. 2. Reuzingen.
Bekanntmachung.

Auf Grund höherer Ermächtigung wird Tagfahrt zur Fortführung der Lagerbücher und zur Ergänzung der Grundstückspläne von nachverzeichneten Gemeinden auf den Rathshäusern der betreffenden Gemeinden anberaumt, und zwar:
1. Reuthe am Dienstag dem 3. April d. J., Morgens 8 Uhr,
2. Rint am Donnerstag dem 5. April d. J., Morgens 9 Uhr,
3. Wagenstadt am Samstag dem 7. April d. J., Morgens 9 Uhr,
4. Gerholzheim am Montag dem 9. April d. J., Morgens 8 Uhr,
5. Amoltern am Donnerstag dem 12. April d. J., Morgens 9 Uhr,
6. Bombach am Samstag dem 14. April d. J., Morgens 8 Uhr,
7. Forchheim am Montag dem 16. April d. J., Morgens 8 Uhr,
8. Secklingen am Mittwoch dem 18. April d. J., Morgens 8 Uhr,
9. Reimbach am Freitag dem 20. April d. J., Morgens 8 Uhr,
10. Watterdingen am Montag dem 23. April d. J., Morgens 8 Uhr,
11. Mundingen am Mittwoch dem 25. April d. J., Morgens 8 Uhr,
12. Rimbach am Freitag dem 27. April d. J., Morgens 8 Uhr,
13. Eheningen am Montag dem 30. April d. J., Morgens 8 Uhr.

Die Verzeichnisse über die Veränderungen im Grundeigentum liegen auf den Rathshäusern der genannten Gemeinden vom 1. April bis zur Tagfahrt zu Jedermanns Einsicht offen. Etwasige Einwendungen gegen die beabsichtigten Einträge können während der Offenlegung bei dem Gemeinderathe, oder in der Tagfahrt bei dem Unterzeichneten vorgebracht werden.
Zugleich werden die Grundbesitzer aufgefordert, Veränderungen in der Gestalt und Kultur ihrer Grundstücke unter Vorlage der vorgeschriebenen Messurkunden und Handbisse dem Gemeinderath der betreffenden Gemeinde nach vor der Tagfahrt zur Kenntnis zu bringen, § 5 der Verordnung Gr. Hof. Finanzministeriums vom 3. Dezember 1858. Werden Handbisse und Messurkunden nicht rechtzeitig vorgelegt, so müssen dieselben nach § 7 letzter Absatz der angeführten Verordnung auf Kosten der Beteiligten neu beschafft werden.
Reuzingen, den 8. März 1883.
Leipi, Bezirksbeamter.

Fichten- u. Eichenrinde.
B. 293. 2. Nr. 121. Die Großh. Bezirksforstrei Gerolzhofen verkauft im Wege schriftlicher Angebote mit Vorfrist bis 1. November d. J.:
1. Das diesjährige Erzeubnis an Fichtenzweigen im Domänenwald Mosbach, geschätzt zu 430 Stk in einem Lose.
2. Aus Domänenwald Abth. Mosbach, 1000 Nr. 1, ca. 170 Stk. 15—25jährige Eichenrinde; und aus Abth. Mühlhara, 1000 Nr. 2, ca. 580 Stk. Eichenrinde von 17jährigen Stockauschlägen.
Die Eichenrinde wird auf ärarische Kosten nach Biberach verbracht und dort dem Käufer übergeben. Angebote wollen bei der Fichtenrinde per Stk, bei der Eichenrinde per Hk. gemacht, und schriftlich und versiegelt bei der Bezirksforstrei bis längstens Samstag, den 24. März d. J., Vormittags 10 Uhr eingereicht werden, zu welcher Zeit die Eröffnung stattfindet. Die näheren Bedingungen liegen bei der Bezirksforstrei zur Einsicht auf. Die Domänenwaldwirth Lehmann in Riedel Rodbach und Rieble in Nordrach zeigen auf Verlangen die Rindenanschläge vor.

Holzversteigerung.
B. 302. 2. Nr. 437. Aus den Domänenwaldungen der Bezirksforstrei Mittelberg a. E. werden mit Vorfristbewilligung versteigert: am Dienstag dem 20. März d. J., Morgens 10 Uhr, in der Marzeller Mühle:
aus Distrikt II, 7 Baumstüchschlag: 11 Ahorn mit 7,86 fm., 1 Eiche III. Klasse und 1 Tanne IV. Kl.; 204 Stk. Buchens, 207 Stk. gemischtes Prügelholz; 3725 Stück gemischtes Prügelholz sowie 4 Lose Schlagraum.
Das Holz laernt zunächst Frauenalb. Waldwirth Schurr im Gerolzhof (Pflanzhof) zeigt das Holz auf Verlangen vor.